Informationen des Kirchengemeindeverbandes Düren-Eifel - VWZ Schleiden

April 2019 Ausgabe 2-2019

Verwaltungszentrum Schleiden

Klosterplatz 1 53937 Schleiden



Telefon: 02445 9501-0

Fax: 02445 9501-45 0241 452750-40

E-Mail: info.vwz-schleiden@ bistum-aachen.de

Unsere Website: www.vwz-schleiden.de

Allgemeines

Rückblick Tag der offenen Tür am 05.04.2019

Wir bedanken uns herzlich für Ihr Interesse und die rege Teilnahme an unserem Tag der offenen Tür. Es war uns ein Anliegen, Ihnen die Mitarbeiter/-innen des VWZ persönlich vorzustellen und Ihnen außerdem einen Blick in unsere Räumlichkeiten zu gewähren.

Nutzung Bistums-E-Mail-Adressen für Pfarrer, Pfarrsekretärinnen und Beauftragte ab 01.07.2019

Im Kirchlichen Anzeiger vom Februar 2019, Nr. 20, S. 27 - 36 wurde die "Durchführungsverordnung zum Gesetz über den Kirchlichen Datenschutz (KDO - DVO)" veröffentlicht.

In dieser Durchführungsverordnung wird noch einmal darauf hingewiesen, dass personenbezogene Daten in einem geschlossenen und gesicherten Netzwerk übermittelt werden müssen. Vor diesem Hintergrund werden wir die E-Mail-Kommunikation, wie in der "Ergänzende[n] IT-Richtlinie zur Durchführungsverordnung zur Anordnung über den kirchlichen Datenschutz (KDO-DVO)" veröffentlicht im Kirchlichen Anzeiger von Juni 2018 Nr. 67 S. 142f, **ab dem 01.07.2019** ausschließlich über Ihre Bistum-E-Mail-Adresse führen. Nur so kann die gesetzeskonforme Verarbeitung aller Daten, insbesondere die korrekte Handhabung der "personenbezogenen Daten" gewährleistet werden.

Um Ihnen die Nutzung Ihrer Bistums-E-Mail zu erleichtern, besteht die Möglichkeit, sich einen Zugang über Webmail (webmail.bistum-aachen.de) einrichten zu lassen.

Sollten Sie noch keine Bistums-E-Mail-Adresse haben oder etwas mit Ihrem Bistums-Zugang nicht in Ordnung sein, dann wenden Sie sich gerne an Frau Sarah Schäfer (sarah.schaefer@bistum-aachen.de).

Betriebsausflug

Das Verwaltungszentrum bleibt am **Mittwoch, den 19.06.2019**, aufgrund des diesjährigen Betriebsausflugs geschlossen.

Vorankündigung Verbandsversammlung

Die diesjährige Verbandsversammlung findet am **Donnerstag, den 31.10.2019,** in der St. Angela-Schule, Bismarckstraße 24, 52351 Düren statt. Die Einladung folgt zu einem späteren Zeitpunkt.

April 2019 Ausgabe 2-2019

Neues aus der Abteilung Immobilien

Neue Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB)

Im Kirchlichen Anzeiger vom März 2019, Nr. 35, S. 48 - 60 wurde die neue Richtlinie für kirchengemeindliches Bauen und Baufinanzierung im Bistum Aachen (RBB) veröffentlicht, die rückwirkend zum 01.01.2019 in Kraft getreten ist. Der Kirchliche Anzeiger kann in CoMap eingesehen werden.

Formular zur Gebäudebegehung in den Kirchengemeinden des Bistums Aachen

Um eine Übersicht über den Zustand und die Funktionalität der Gebäude in den Kirchengemeinden zu erhalten, soll jährlich mindestens eine Gebäudebegehung durchgeführt werden. Ein entsprechendes Formular wird ebenfalls in CoMap zur Verfügung gestellt. Dieses Formular dient als Leitfaden, um einen Überblick über den Zustand der Gebäude zu erhalten sowie ggf. zur Erfassung notwendiger Baumaßnahmen. Das ausgefüllte Formular kann darüber hinaus von den Verwaltungszentren für weitere Vorgänge verwendet werden.

Gasbündel

Wir haben für den Zeitraum vom 01.01.2020 - 31.12.2021 einen neuen Gasbündel-Vertrag für 141 Lieferstellen ausgehandelt. Alle Kirchengemeinden, die uns eine entsprechende Vollmacht erteilt haben und von den günstigen Konditionen profitieren, wurden bereits per E-Mail informiert.

Neues aus der Abteilung Finanzen

Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen

Im Kirchlichen Anzeiger vom November 2018, Nr. 137, S. 307 - 310 wurde die "Ordnung über die Verwaltung des Treuhandvermögens in der Diözese Aachen" veröffentlicht. Hierin wird u.a. Folgendes beschrieben:

- "§ 2 Treuhandvermögen
- (9) Das Treuhandvermögen einer Kirchengemeinde darf maximal 25.000,00 € betragen. Bei Kirchengemeinden auf Ebene einer Gemeinschaft der Gemeinden erhöht sich dieser Betrag auf maximal 150.000,00 €.
- (10) Ist der Maximalbestand des Treuhandvermögens überschritten, ist der überschüssige Betrag im Kalenderjahr nach der Überschreitung sachgerecht zu verwenden. Erfolgt eine Verwendung nicht, ist der überschüssige Betrag an die Kirchenkasse weiterzuleiten und für die jeweiligen caritativen Sachzwecke zu verwenden Der Ausweis erfolgt im Jahresabschluss der Kirchengemeinde als Vermögensbindung. Für die Verwendung besteht eine Frist von 3 Jahren ab Übertragung. Eine Rückübertragung ist nur zulässig mit Genehmigung des Bischöflichen Generalvikariates, Stabsabteilung 0.2 Interne Revision."

Falls es in Ihrer Kirchengemeinde zu einer Überschreitung des Treuhandvermögens kommt, können Sie gerne Kontakt mit uns aufnehmen. Wir werden einen Kostenträger beantragen und den überwiesenen Betrag entsprechend buchen.

April 2019 Ausgabe 2-2019

Neues aus der Abteilung Personal

<u>Sachgrundlose Befristung aufgrund des Vermittlungsspruchs des Vermittlungsausschusses der Regional-KODA NW vom 18.07.2018</u>

Der Vermittlungsausschuss der Regional-KODA NW hat sich mit dem Thema "sachgrundlose Befristung" beschäftigt und hierzu eine Regelung getroffen, die Eingang in den § 3 Abs. 4 KAVO gefunden hat. Diese Regelung wurde im Kirchlichen Anzeiger vom Oktober 2018, Nr. 124, S. 295 veröffentlicht und ist zum 01.01.2019 in Kraft getreten.

Kurz zusammengefasst dürfen in Einrichtungen mit mehr als 75 Mitarbeitenden maximal 2,5 % der Arbeitsverträge zum Zeitpunkt des aktuellen Vertragsabschlusses sachgrundlos befristet werden.

Für alle Arbeitgeber gilt, dass eine sachgrundlose Befristung nur noch für die Dauer von 18 Monaten bei einer einmaligen Verlängerung zulässig ist.

Die entsprechenden Durchführungshinweisen sind diesem Infobrief als Anlage beigefügt.

Wir wünschen Ihnen und Ihren Familien frohe Osterfeiertage und eine schöne Frühlingszeit!



© yatego.com